

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle  
VI/66/661/1  
661/11

Vorlagen-Nummer

**1306/2012**

Freigabedatum  
02.08.2012

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Köln (Parkgebührenordnung)**

### Beschlussorgan

Rat

| <b>Gremium</b>   | <b>Datum</b> |
|--|--------------|
| Verkehrsausschuss  | 04.09.2012   |
| Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales | 10.09.2012   |
| Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)   | 13.09.2012   |
| Finanzausschuss  | 17.09.2012   |
| Verkehrsausschuss  | 30.10.2012   |
| Rat  | 15.11.2012   |

### Beschluss:

Der Rat beschließt die Neufassung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Köln (Parkgebührenordnung) in der zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

|  |                               |  |
|--|-------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>                   | Investitionsauszahlungen      | _____ €  |
|  | Zuwendungen/Zuschüsse         | <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ %            |
| <input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b> | Aufwendungen für die Maßnahme | <u>150.000,00</u> €  |
|  | Zuwendungen/Zuschüsse         | <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ % |

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

|                               |         |
|-------------------------------|---------|
| a) Personalaufwendungen       | _____ € |
| b) Sachaufwendungen etc.      | _____ € |
| c) bilanzielle Abschreibungen | _____ € |

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2012/2013**

|   |                           |
|---|---------------------------|
| a) Erträge                                | <u>250.000 € / 1 Mio.</u> |
| _____ €                                   |                           |
| b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten | _____ €                   |

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

|                          |         |
|--------------------------|---------|
| a) Personalaufwendungen  | _____ € |
| b) Sachaufwendungen etc. | _____ € |
| Beginn, Dauer            | _____   |

**Begründung****A) Ausgangssituation**

Mit der Erhebung von Parkgebühren soll für den besonders kostbaren Parkraum im öffentlichen Straßenland erreicht werden, dass möglichst viele Fahrzeuge nacheinander für möglichst kurze Zeit parken können (Verwaltungsvorschrift zu § 13 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung). Diese Regelung schützt das öffentliche Straßenland vor übermäßigen Belastungen durch den ruhenden Verkehr. Um sichere und notwendige Verkehrsabläufe zu gewährleisten, soll der überwiegende Parkbedarf in Parkhäusern und Tiefgaragen abgewickelt werden. Dort sind auch regelmäßig ausreichende Kapazitäten vorhanden. Deren Nutzung ist jedoch nur dann zu erreichen, wenn die Stellplätze in Parkhäusern und Tiefgaragen günstigere Gebühren und damit einen Anreiz zu deren Nutzung darstellen. Seit dem 01.06.2011 sind im öffentlichen Straßenland der Stadtbezirke 2 bis 9 und in Deutz Parkgebühren in Höhe von 0,50 € je angefangene 20 Minuten festgelegt. Damit konnten die steigenden Parkgebühren der privaten Parkhäuser und Tiefgaragen in den Nebenzentren mit angepassten Parkgebühren im öffentlichen Straßenland nachvollzogen werden. In der Innenstadt stehen der dort geltenden Gebühr für das öffentliche Straßenland (1,00 € je angefangene halbe Stunde) in etlichen der dort angesiedelten privaten Parkhäuser und Tiefgaragen gleich hohe oder sogar höhere Parkgebühren gegenüber (z. B. Heumarkt 2,40 €/Std.; Schildergasse 2,10 €/Std.; Karstadt 2,00 €/Std.; Kaufhof 2,00 €/Std.; Rheinauhafen 2,00 €/Std.; Maritim 2,00 €/Std.).

**B) Ziel**

Eine Beeinflussung dieser privaten und von unternehmerischen Intentionen geleiteten Preisgestaltung ist von Seiten der Verwaltung nicht gegeben. Daher wird das öffentliche Straßenland vom ruhenden Verkehr häufiger und höher belastet. Bei der Abwicklung der notwendigen Abläufe (Ladevorgänge, kurzfristigem Kundenparkbedarf und Verkehrssicherheit) kommt es dann zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Um die Motivation zur Nutzung privater Parkhäuser und Tiefgaragen auch zukünftig

aufrecht zu erhalten und die vorgenannten negativen Einflüsse zu vermindern, ist eine angemessene Preisgestaltung der Parkgebühren für Parkmöglichkeiten im öffentlichen Straßenland erforderlich.

### **C) Kurzzeitparkmöglichkeiten**

Die Parkgebühren der privaten Anbieter von Tiefgaragen und Parkhäusern haben sich parallel zu den Lebenshaltungskosten in der Vergangenheit kontinuierlich erhöht. Die Parkgebühren im öffentlichen Straßenland sind dabei nicht im gleichen Maße angestiegen. Die letzte Erhöhung dieser Parkgebühren in der linksrheinischen Innenstadt liegt bereits 15 Jahre zurück, währenddessen die privaten Parkgebühren kontinuierlich angestiegen sind. Um den privaten Parkhaus- und Tiefgaragengebühren entsprechen zu können und die Ziele einer geordneten Parkraumnutzung sicherstellen zu können, ist eine Angleichung der Parkgebühren erforderlich. Damit wird sichergestellt, dass mehr Freiräume im öffentlichen Straßenland entstehen, die den anliegenden Gewerbetreibenden den erforderlichen Platz bieten, um Kunden, Lieferanten und andere Erfordernisse zur Sicherung der Gewerbestruktur verkehrssicher abwickeln zu können. Im linksrheinischen Gebiet der Innenstadt können die Gebühren erst zum jetzigen Zeitpunkt angehoben werden. Die Gebühren im öffentlichen Straßenland liegen an der bisher zulässigen Obergrenze der für Nordrhein-Westfalen geltenden Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (1,00 € je angefangene halbe Stunde). Nach Intervention der Verwaltung bei der Landesregierung wurde angekündigt, die in der Verordnung enthaltene Höchstgrenze für Parkgebühren im Rahmen der geplanten Zusammenfassung der Zuständigkeitsverordnungen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs zukünftig durch das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalens ersatzlos zu streichen. Im Rahmen dieses Erlasses wurde gleichzeitig eine sofortige Freistellung von der Einhaltung der noch geltenden Höchstparkgebühr verfügt. Damit sind die Parkgebühren auch in der linksrheinischen Innenstadt anpassungsfähig.

Ein Parkgebührensatz in Höhe von 0,10 € je Zeiteinheit wird zwar beibehalten, die bisherige Zeiteinheit wird jedoch von drei Minuten auf zwei Minuten verkürzt. Somit ergibt sich ein neuer Gebührensatz von 1,00 € je angefangene 20 Minuten für Barzahler und EC-Kartennutzer. Für Teilnehmer am System des Handyparkens ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 0,10 € je 2 Minuten. Soweit die Parkscheinautomaten in Köln aus praktischen Erwägungen eine Münzverarbeitung von 0,50 €, 1,00 € und 2,00 € zulassen, sollte diese Regelung beibehalten werden. Mit steigender Anzahl verschiedener Münzgrößen steigt die Störungsanfälligkeit der Parkscheinautomaten. Damit würde der positive Effekt der Automaten zur Freihaltung des Parkraumes ausgesetzt. Diese negativen Auswirkungen sollten so weit wie möglich vermieden werden. Darüber hinaus wird auch der Aufwand zur Verarbeitung des erweiterten Münzgeldaufkommens größer. Dies schlägt sich dann in erhöhten Kosten für die Unterhaltung der Parkscheinautomaten nieder und würde die Einnahmen reduzieren. Daher wird die Zahlungsmöglichkeit für Barzahler von 0,50 € und 1,00 € und 2,00 € an Parkscheinautomaten beibehalten.

### **D) 24 Stunden für 4,00 €**

Insbesondere für die Gruppe der Pendler und Besucher, die nicht am öffentlichen Personennahverkehr teilnehmen können, sind in der Stadt Köln die über 6.000 Langzeitparkmöglichkeiten ein adäquates Angebot. Diese Stellplätze sind über die Parkgebühr von 4,00 € je 24 Stunden auch relativ nah an Marktpreisen orientiert. Da diese Stellplätze in Randlagen der jeweiligen Zentren angeboten werden, sind die bei einer durchgehenden Nutzung monatlich fälligen 100,00 € (werktags) bis 120,00 € (montags bis sonntags) einerseits nicht zu günstig gegenüber einem Dauerstellplatz aus dem Bestand der Privatstellplatzangebote, aber auch nicht so teuer, dass sie nicht angenommen werden. Auch die Motivation zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel (ÖPNV) für Pendler wird über diese Gebührengestaltung aufrechterhalten. Ein Monatsticket der Kölner Verkehrsbetriebe (KVB) wird zum Betrag von 59,50 € (Einzelticket Kurzstrecke) bis 222,30 € (Einzelticket Regio), je nach Zonnennutzung angeboten. Soweit zu den Langzeitparkgebühren die Kosten für die Pkw-Nutzung addiert werden, bleibt die Monatskarte der KVB insgesamt günstiger. Daher sollte diese ausgewogene Angebotstruktur, die sich bereits seit langem auch für Besucher der Anwohner bewährt hat, in der bestehenden Ausgestaltung beibehalten werden.

**F) Mehrerträge**

Die zu erwartenden Mehrerträge der Parkscheinautomaten in Höhe von 250.000 € für das Jahr 2012 sowie jährlich mindestens 1 Mio. € ab 2013 werden ab Umstellung aller Parkscheinautomaten erzielt.

**G) Finanzierung**

Die Kosten für die Umrüstung der Parkscheinautomaten werden voraussichtlich 150.000 € betragen. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist für das Jahr 2012/2013 vorgesehen. Die notwendigen Mittel stehen im Teilergebnisplan 1201 – Straßen, Wege, Plätze, Teilplanzeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Haushaltsjahr 2012 bzw. 2013 zur Verfügung. Eine Budgetaufstockung ist nicht erforderlich.

**H) 15 Minuten frei Parken - bis zu einer Entscheidung zurückgestellt:**

Derzeit wird eine Vorlage zum „15 Minuten frei Parken“ erneut vorbereitet. Dabei werden alle Beschlüsse aus den Bezirksvertretungen zusammengefasst und dem Verkehrsausschuss mit dem Kriterienkatalog zur Entscheidung vorgelegt. Nach einem positiven Votum des Verkehrsausschusses wird eine dahingehend abgestimmte Änderung der Parkgebührenordnung dem Rat zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Anlagen